OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652521/2/JP

Datum:
Linz, 7. September 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des H.D., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M.L., x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 1. August 2022, GZ: FE-627/22, PAD/22/01131551/002/VW, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 8. Juni 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.06, B und F für die Dauer von einem Monat und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 3. Juni 2022 um 16:17 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in W gelenkt habe, wobei er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe.

1.2. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Absolvierung aller vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen wurde dem Beschwerdeführer sein Führerschein wieder ausgehändigt. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 1. August 2022 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A79.03, A79.04, B und F bis zum 28. Juli 2023 befristet und mit der Auflage verbunden, sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Außerdem wurden folgende Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben: auf Ladung durch die Behörde vierteljährliche Vorlage eines Drogenharnbefundes auf THC. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 28. Juli 2022.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass sich aus der eingeholten psychiatrischen Stellungnahme ergebe, dass keine Cannabis-Abhängigkeit vorliege. Beim Beschwerdeführer liege ein erstmaliger Konsum mit fehlendem Mischkonsum vor.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das fachärztliche und das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM, A79.03, A79.04, B und F.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 8. Juni 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.06, B und F für die Dauer von einem Monat und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen hat. Der Beschwerdeführer hat am 3. Juni 2022 um 16:17 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in W gelenkt, wobei er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe. Dem Beschwerdeführer wurde am 3. Juni 2022 Blut abgenommen, das in der Folge auf potenziell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr untersucht wurde. Es konnte Tetrahydrocannabinol in einer Konzentration von 1,8 ng/ml festgestellt werden. Die THC-Konzentration lag damit im niedrigen, für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich.

In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen. Am 7. Juli 2022 ließ sich der Beschwerdeführer verkehrspsychologisch untersuchen. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24. Juli 2022 ist zu entnehmen, das die Deliktsanalyse eine aktuelle suchtmittelbeeinträchtigte Verkehrsteilnahme und einen Drogenprobierkonsum bei sonst bisher unauffälligem Verkehrsverhalten ergebe. Der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er Cannabis in Gesellschaft das einzige Mal beim aktuellen Vorfall ausprobiert habe, seither sei er drogenfrei. Der Beschwerdeführer zeigte sich selbstkritisch, einsichtig und problembewusst, aus der Verhaltensbeobachtung könne psychische Stabilität abgeleitet werden. Es konnten im Rahmen der Untersuchung keine gravierenden Fehleinstellungen für den Straßenverkehr objektiviert werden, sowie die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Fahrverhalten derzeit ausgeschlossen werden. Im Ergebnis wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme jedoch festgehalten, dass der

Beschwerdeführer bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A, B, C und F sei.

Am 22. Juli 2022 gab der Beschwerdeführer eine Harnprobe ab. Im Harn des Beschwerdeführers wurde kein Cannabinoid nachgewiesen.

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. D.Z. vom 27. Juli 2022 finden sich zum Konsumverhalten des Beschwerdeführers folgende Diagnosen: *„Anamn. einmaliger Gebrauch einer psychotropen Substanz (Cannabis)*".

Unter der Überschrift „Stellungnahme/Zusammenfassung" wird zum Suchtmittelkonsum ausgeführt: *„Aus psychiatrischer Sicht sind die Kriterien eines Cannabis-Abhängigkeitssyndroms F12.2 nach der internationalen Klassifikation der WHO ICD-10 nicht erfüllt. Die Diagnosestellung Schädlicher Gebrauch von Cannabis F12.1 ist bei fehlendem Nachweis einer psychischen oder physischen Schädigung/Störung ebenfalls nicht indiziert.*" Weiter wird dazu ausgeführt*: „Die informationsbringenden Angaben des Untersuchten mit Bezug auf Cannabis imponierten authentisch und sind aufgrund einer Einsichtnahme in den forensisch-toxikologischen Befund FTC vom 22.06.2022 nachvollziehbar und bestätigt, da sich befundlich eine Konzentration von THC im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im niedrigen Bereich zeigte und der Wert der abklingenden THC-Wirkung zugeordnet werden kann.*
Trotz dieser Diagnostik geht der Facharzt davon aus, dass der Beschwerdeführer zum Lenken eines KFZ der Klassen AM und B lediglich bedingt geeignet ist.

In der Folge wurde am 28. Juli 2022 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Es findet sich im Formular zur amtsärztlichen Untersuchung kaum durch den Amtsarzt selbst erstellte Anamnese, lediglich die Entziehung der Lenkberechtigung wurde festgehalten. Zum Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers finden sich keine Angaben. Das Gutachten sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, B und C für ein Jahr vor und schreibt viermal jährlich einen Drogenharnbefund auf THC nach kurzfristiger Aufforderung durch die Behörde vor. Die Begründung für die Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 und 2 im Gutachten des zuständigen Amtsarztes lautet: *„Beim Klienten bestand die Inbetriebnahme eines Kfz in einem Suchtmittel beeinträchtigten Zustand. Vorliegend eine bedingte Eignung im psychiatrischen Gutachten mit der Empfehlung der zeitlichen Befristung, in der VPU wird dies auch festgehalten. Weiters ein negativer Drogentest auf THC. Aus polizeiärztlicher Sicht wird dem Gutachten gefolgt. Um auch weiterhin die Drogenfreiheit zu gewährleisten und nicht in alte Drogenkonsumationsgewohnheiten zurückzufallen, sind die oben angeforderten Kontrollen erforderlich.*"

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln durch den Beschwerdeführer und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Suchtmitteln in der Vergangenheit festgestellt werden. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass es sich beim Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit um einen einmaligen Konsum handelte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der Diagnose in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 27. Juli 2022 und Exploration der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24. Juli 2022. Es finden sich hinsichtlich der Feststellungen zum Konsum von Suchtmitteln in der Vergangenheit weitgehende Übereinstimmungen zwischen den erwähnten ärztlichen Ausführungen und den Darstellungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Es finden sich in allen Unterlagen übereinstimmende Aussagen des Beschwerdeführers dahingehend, dass es sich beim Suchtmittelkonsum am 31. Mai 2022 um einen einmaligen Probierkonsum gehandelt hat. Tatsächlich betont der Facharzt für Psychiatrie sogar, dass diese Angaben des Beschwerdeführers glaubwürdig sind und im Hinblick auf das Ergebnis der Blutuntersuchung auf THC nachvollziehbar und als solche als bestätigt anzusehen sind.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken

von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht

beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit, (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einzuschränken, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:
„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt also der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20. März 2012, 2009/11/0119; 16. April 2009, 2009/11/0015 mwN.). Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, ist aufgrund eines - wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Es muss also für die Annahme, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund von Suchtmittelkonsum nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt besteht, tatsächlich ein gehäufter Missbrauch des Suchtmittels oder eine Abhängigkeit bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

3.3. Im vorliegenden Fall stellten sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die untersuchende Verkehrspsychologin fest, dass beim Beschwerdeführer (lediglich) ein einmaliger Suchtmittelkonsum im Sinne eines Probierkonsums vorlag. Tatsächlich betont der Facharzt für Psychiatrie sogar, dass diese Angaben des Beschwerdeführers glaubwürdig sind und im Hinblick auf das Ergebnis der Blutuntersuchung auf THC nachvollziehbar und als solche als bestätigt anzusehen sind. Der zuständige Amtsarzt selbst trifft die notwendigen Feststellungen zur Konsumhäufigkeit und –intensität nicht. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und die Vorschreibung von vierteljährlichen Drogenharnbefunden auf THC sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche – im vorliegenden Fall handelt es sich sogar um einen lediglich einmaligen - Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppen 1 und 2 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage von vier Befunden vorschlägt. Sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die verkehrspsychologische Stellungnahme gehen von einer bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, obwohl in beiden Befunden dem Beschwerdeführer lediglich ein einmaliger Konsum attestiert wird. Der zuständige Amtsarzt trifft selbst keinerlei Feststellungen zur Suchtmittelkonsumhäufigkeit und –intensität des Beschwerdeführers und übernimmt in seinem Gutachten die Empfehlungen zur bedingten Eignung der beiden Vorbefunde ohne auch nur zu erwähnen, dass in beiden Befunden kein gehäufter Missbrauch – weder ein aktueller noch ein vergangener - festgestellt werden konnte. Da der Amtsarzt trotz alledem, im Wissen dass lediglich ein einmaliger Probierkonsum festgestellt werden konnte, von einer nur bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden. Was der zuständige Amtsarzt mit *„alten Drogenkonsumationsgewohnheiten*" in Anbetracht dieser Feststellungen meinen könnte, erschließt sich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht.

Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche, im vorliegenden Fall einmalige, Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von Cannabis ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar